

Zulassungsvoraussetzungen C-Lehrgangsmodule

1. Zu den C-Lehrgangsmodulen kann nur zugelassen werden, wenn der erfolgreiche Abschluss einer D3-Prüfung oder eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen werden kann. Der Quereinstieg durch eine Aufnahmeprüfung bedarf einer ausführlichen schriftlichen Bewerbung. Entscheidungen werden nur für den Einzelfall getroffen. Die Entscheidung über Zulassung oder Absage ist nicht anfechtbar. Für Verbandsfremde wird eine Prüfungsgebühr erhoben.
2. Der Musikmentorenlehrgang ist eine schulische Veranstaltung, die den dafür getroffenen, auch gesetzlichen Regelungen unterworfen ist.
3. Musikmentoren können nach erfolgreichem Test und nur mit Empfehlung des Lehrgangsleiters sowie dem Nachweis aus Pos. 4 zur C1- Prüfung zugelassen werden.
4. Eine Zulassung zum Basismodul C-Lehrgänge kann frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen.
5. Die Zulassung zum Ausbildermodul C2 kann frühestens mit Vollendung des 17. Lebensjahres, zum Dirigentengrundkurs C3 mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen, wenn die entsprechenden sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.
6. Die Zulassung zum C3-Aufbaulehrgang kann erst mit Vollendung des 19. Lebensjahres erfolgen.
7. Alle Prüfungen sind fakultativ. Die jeweiligen Lehrgänge können auch besucht werden, ohne eine Prüfung abzulegen.
8. Ein Wechsel in die jeweils höhere Lehrgangsstufe mit Anspruch auf Prüfungszulassung kann nur erfolgen, wenn die der Lehrgangsstufe vorausgehende Prüfung erfolgreich absolviert wurde.
9. Die Zulassung zu einem Lehrgangsmodul erfolgt erst nach Zahlungseingang auf das entsprechende Konto.
10. Bei Absagen, die später als 14 Tage vor Beginn eines Lehrgangs im Sekretariat der Musikakademie in Kürnbach eingehen, beträgt die Stornogebühr 50% der gesamten Lehrgangsgebühr. Personen, die nicht fristgerecht absagen, wird die volle Lehrgangsgebühr berechnet.
11. Die Zulassung zu einer C-Prüfung kann nur dann erfolgen, wenn die Fehlzeiten des Teilnehmers für alle dem jeweiligen Lehrgang vorausgegangen Arbeitsphasen insgesamt nicht mehr als 1/2 Lehrgangstag ausmachen.

Sofern die Fehlzeiten diese Vorgabe übersteigen, besteht die Möglichkeit, in einem der beiden nachfolgenden Lehrgänge der jeweiligen Leistungsstufe die entsprechenden Fehlzeiten nachzuholen und die Prüfungsphase zu besuchen. Die Kosten dafür werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt.
12. Für Arbeitsphasen oder Teile von Arbeitsphasen, die wegen Krankheit oder anderen, nicht von der Musikakademie zu vertretenden Gründen, nicht in Anspruch genommen werden, können die Gebühren auch nicht anteilig erstattet werden. Dies gilt entsprechend für nicht in Anspruch genommene Übernachtung oder Verpflegung oder sonstige erbrachten Leistungen.
13. Die Entscheidung über eine Zulassung oder Ablehnung obliegt der Musikakademie. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
14. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer mit den für die Lehrgänge festgelgten Regularien einverstanden.